

**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Genderkingen
(Friedhofssatzung – FS)
vom 14.11.2023**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Einwohner, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen den Friedhof und das Leichenhaus in Genderkingen.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Friedhof und Leichenhaus stehen im Eigentum der Gemeinde Genderkingen.
- (2) Friedhof und Leichenhaus werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.
- (3) Der Friedhof dient nach Maßgabe des § 1 der Beisetzung
 - a) aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (4) Die Benutzung durch andere Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 Benutzungszwang und Ausnahmen

- (1) Die in der Gemeinde Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden.
- (2) Auf Antrag hat die Gemeinde vom Benutzungszwang zu befreien, wenn
 - a) es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb des in § 1 genannten Bereiches hatte oder
 - b) der Verstorbene ein Recht auf Beisetzung in einem anderen Friedhof hatte oder
 - c) die auswärtige Beisetzung aus einem wichtigen Grund gewünscht wird

und die ordnungsgemäße Überführung und die ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und auf Verlangen der Gemeinde nachgewiesen wird.

- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag aus anderen wichtigen Gründen vom Benutzungszwang befreien.
- (4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

§ 5 Grabarten, Größe und Nutzungsrecht für Angehörige

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnen-Stelengräber
4. Urnen-Erdgräber

(2) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 2,00 m	Breite 1,00 m
2. Familiengräber	Länge 2,00 m	Breite 2,00 m
3. Urnen-Stelengräber	gestaltet als Stelen mit jeweils mehreren Grabstellen	
4. Urnen-Erdgräber	Länge 1,00 m	Breite 0,80 m

Vorhandene Grabstätten mit abweichenden Größen, insbesondere größeren Breiten, haben bezüglich der Maße Bestandschutz. Bei Neugestaltungen sind solche Gräber nach Möglichkeit auf die oben genannten Maße festzulegen.

(3) Der Grabzwischenraum muss mindestens 0,60 m betragen.

(4) Die Mindesttiefe eines Grabes von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt 1,80 m, bei Doppelbelegung 2,20 m. Die Erdschicht über dem Sargdeckel der zuletzt bestatteten Leiche muss mindestens 0,90 m – gemessen bis zum Friedhofsniveau (nicht Grabhügel) – betragen.

(5) In den Grabstätten können innerhalb der zulässigen Benutzungsdauer der Grabnutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen und
- e) Lebenspartner.

Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 6 Einzelgräber

Einzelgräber können für die Belegung mit einer zweiten Leiche während der Ruhefrist (§ 23) nur dann zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Zusätzlich dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 7 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber und Urnen-Erdgräber. Sie bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Jede Grabstelle kann während der Ruhefrist (§ 23) nur dann für die Belegung mit einer zweiten Leiche zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.

(2) Je Grabstelle dürfen bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Der Ausbau eines Familiengrabes als Gruft ist nicht zugelassen.

§ 8 Urnen-Stelengräber

In Urnen-Stelengräbern können nur Behälter mit Aschenresten Verstorbener beigesetzt werden. Die Urnengräber sind als Stelen errichtet und je nach Größe für die Aufnahme von zwei oder drei Aschenbehältern bestimmt.

§ 9 Urnen-Erdgräber

In den Urnen-Erdgräbern können nur Behälter mit Aschenresten Verstorbener beigesetzt werden. Es können je Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 10 Rechte an Grabstätten

(1) Alle Gräber im Friedhof bleiben auch während der Ruhefrist im Eigentum der Gemeinde Genderkingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) An den Gräbern wird gegen eine Gebühr ein Grabrecht (Grabnutzungsrecht) erworben. Dieses Recht wird nur jeweils einer Person eingeräumt.

(3) Die Dauer des Grabrechts wird von dem Zeitpunkt des Erwerbs angerechnet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer Belegung. Das Grabrecht ist bei Belegung mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben beziehungsweise zu verlängern.

(4) Das Grabrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist, wenn es nicht mit Zustimmung der Gemeinde verlängert wird. Die Verlängerung wird nur um die jeweils volle Ruhefrist (§ 23) oder in Schritten von fünf Jahren zugelassen. Das Grabrecht erlischt außerdem, wenn die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles verfügt wird.

(5) Von dem Ablauf der Grabrechtsdauer wird der Berechtigte durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht bekannt, wird auf den Ablauf des Grabrechts durch die Anbringung einer Tafel auf die Dauer von drei Monaten, und zwar vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Fälligkeitjahres, aufmerksam gemacht. Versäumt es der Berechtigte, ein Grabrecht zu verlängern, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens ab über das Grab anderweitig verfügen.

(6) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Der künftige Grabnutzungsberechtigte muss vor Umschreibung des Benutzungsrechtes schriftlich zustimmen.

(7) Beim Tode des Berechtigten geht das Grabrecht auf die in der letztwilligen Verfügung genannte Person über. Ist eine Verfügung nicht getroffen, so geht das Recht in der Reihenfolge des § 5 Abs. 5, jedoch nur auf eine der dort genannten Personen, über. Einigen sich mehrere Berechtigte gleicher Rangfolge über die Rechtsnachfolge nicht, so ist der im Haushalt mit dem Verstorbenen lebende Berechtigte bzw. im Zweifelsfall zuerst der älteste Berechtigte zur Übernahme berechtigt und verpflichtet.

§ 11 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Grabrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Die Gräber sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen hergerichtet werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedere Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Nur Kränze und Blumengebinde, die von Drähten und allen nicht verrottbaren Materialien befreit sind, dürfen in dafür vorgesehenen Containern im Friedhof abgelagert werden.
- (5) Die Anpflanzung von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nicht höher als 1,00 m werden. Bereits bestehende Bäume sowie Sträucher mit über 1,00 m Höhe müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Material und Art der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (7) Die Haupt- und Seitenwege des Friedhofs werden durch das Friedhofspersonal sauber gehalten. Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern sind von den Berechtigten stets rein zu halten.
- (8) Bricht an Gräbern, auch außerhalb der Einfassung, Erdreich ein, so hat der Grabnutzungsberechtigte unverzüglich dafür zu sorgen, dass der eingebrochene Bereich mit geeignetem Material aufgefüllt wird.
- (9) Der Platz vor den Urnenstelen (§ 8) ist – mit Ausnahme der Zeit unmittelbar nach einer Beisetzung – von Kränzen und Pflanzen frei zu halten; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Größe der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Grabdenkmäler für Einzelgräber	1,40 m hoch - 1,00 m breit
2. Grabdenkmäler für Familiengräber	1,40 m hoch - 1,50 m breit
3. Urnen-Erdgräber	1,40 m hoch - 0,60 m breit

Bei den Urnen-Stelengräbern dient die von der Gemeinde vorgegebene Verschlussplatte als Grabdenkmal.

§ 14 Grabdenkmalgestaltung

- (1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde und Weihe des Ortes entsprechen.
- (2) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 15 Beseitigungsanordnung

Für Grabmäler, die in Größe und Gestaltung den §§ 13 und 14 nicht entsprechen, kann die Gemeinde die Beseitigung anordnen; § 29 gilt entsprechend.

§ 16 Gründung, Standsicherheit und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrs- und insbesondere standsicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Wird ein Grabrecht nicht verlängert, hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal mit Zubehör im Jahr der Fälligkeit bis zum 30. Juni abzuräumen. Konnte kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden und blieb eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise (Anschlag an den Gemeindetafeln) ohne Erfolg, so geht das Grabmal drei Monate nach der öffentlichen Aufforderung in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 17 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

18 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 19 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 20 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 21 Bestellung einer Grabstätte

Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 22 Beerdigung

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Bei Bestattungen gilt die Sarg- bzw. Urnenpflicht.

(3) Den Zeitpunkt der Sargbestattung setzt die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestattungsfrist im Benehmen mit den Hinterbliebenen und den Pfarrämtern fest.

(4) Urnenbestattungen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung erfolgen.

(5) Bei rasch verwesenden Leichen kann, sofern es die Umgebungstemperatur erfordert, die Aufbewahrung in einer entsprechenden Einrichtung angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gestorben sind.

(6) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen am Grabe oder in der Aussegnungshalle dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

(7) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist rechtzeitig dem Bestattungsdienst vorzulegen (spätestens 2 Stunden vor der Bestattung). Ohne den Nachweis der Beurkundung darf eine Bestattung nicht stattfinden. Bei nicht natürlichen Todesfällen muss die Leichenfreigabe durch das Gericht vorliegen.

§ 23 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

(2) Bei allen Gräbern mit Tieferlegung kann eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist in der gleichen Grabstelle erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Falle ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Frist zu verlängern.

§ 24 Leichenausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Ausgrabung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Die Teilnahme an Ausgrabungen oder Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(5) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Gemeinde gegenüber der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Bediensteter der Friedhofsverwaltung bzw. des Bestattungsdienstes vorliegt.

§ 25 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen,
2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 26 Abs. 2 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche und sonstige Dienste und Leistungen anzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle, Abraum usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z. B. Dosen, Weckgläser usw.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen,
10. außerhalb der Öffnungszeiten in einem Friedhof zu verweilen,
11. gewerbsmäßig zu fotografieren.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 26 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

§ 28 Verkauf vor dem Friedhof

(1) Auf den der Gemeinde gehörenden Vorplätzen ist jeglicher gewerbsmäßige Verkauf ohne Genehmigung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) untersagt.

(2) Erteilte Genehmigungen sind dem Friedhofswärter unaufgefordert vorzulegen.

(3) Der Verkehr darf durch den Verkauf nicht gestört werden.

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Im Übrigen haftet die Gemeinde Genderkingen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über

1. den Benutzungszwang (§§ 2 und 4),
2. über die Pflege und Instandhaltung der Gräber (§ 12),
3. die Errichtung und Gestaltung von Grabmälern (§ 13 und 14),
4. die Benützung des Leichenhauses (§ 18),
5. die Genehmigungspflicht für Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24),
6. das Verhalten auf dem Friedhof (§ 25),
7. die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof (§ 26)

zuwiderhandelt.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Genderkingen vom 31. Mai 2021 außer Kraft.

Genderkingen, den 14.11.2023

Gemeinde Genderkingen



Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.11.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus Genderkingen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.11.2023 angeheftet und am 14.12.2023 wieder entfernt.

Genderkingen, den 15.12.2023

Gemeinde Genderkingen



Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister

